

**Satzung der Stadt Bingen am Rhein
über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung
von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 31.01.2000**

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), alle in der jeweils geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

- (1) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen und des Erschließungsaufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in | bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen einschließlich der Standspuren, Radwege, Gehwege, Schutz- und Randstreifen) von |
| | a) Wochenendhausgebieten, Kleingartengebieten, Campingplatzgebieten | 7,0 m |
| | b) Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Anbaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| | c) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten | |
| | aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,8 bei einseitiger Anbaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| | bb) mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 bis 1,0 bei einseitiger Anbaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| | cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 | 20,0 m |
| | dd) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| | d) Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten im Sinne des § 11 der Bau-nutzungsverordnung | |
| | aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| | bb) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 | 23,0 m |
| | cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0 | 25,0 m |

- dd) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
 - e) Industriegebieten
 - aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0 25,0 m
 - cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
- Erschließt die Erschließungsanlage Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzung, so gilt die größte Breite; für die Geschossflächenzahl gelten die Regelungen des § 5 Abs. 3 entsprechend.
2. Für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) 5,0 m
 3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) 27,0 m
 4. Für Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen in Sinne von Nr. 1 und 3 sind (unselbstständige Parkflächen), bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,0 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet sich nach § 5 Abs. 3 ergebenden Geschossflächen.
 5. Für Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen in Sinne von Nr. 1 bis 3 sind (unselbstständige Grünanlagen), bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen nach § 5 Abs. 2.
 6. Für Immissionsschutzanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) nach Maßgabe des § 8 a.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand (§ 128 Abs. 1 BauGB) nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen. Zum Erschließungsaufwand gehört auch der Verkehrswert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB,
2. die Freilegung/Herrichtung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
3. die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. die Rinnen und Randsteine,
5. die Parkstreifen,
6. die Radwege,

7. die Gehwege,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 10. die fest eingebauten Gestaltungselemente,
 11. die Bepflanzung mit Straßenbäumen,
 12. die Grünanlagen im Straßenkörper,
 13. die Durchführung von den Erschließungsanlagen zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen,
 14. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 15. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Schutzgeländern,
 16. die Übernahme von Anlagen als städtische Erschließungsanlagen,
 17. die Planung, Bauleitung sowie andere Baunebenkosten,
 18. die Verzinsung von Krediten, die zur Vorfinanzierung von Erschließungsanlagen aufgenommen worden sind.
- (3) Für die in Nr. 2 bis 6 genannten Erschließungsanlagen gilt Absatz 2 sinngemäß.
- (4) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken dieser Straße hinausgehen.
- (5) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendepplatz, so erhöhen sich die in Absatz 1 angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendepplatzes auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m.
- (6) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, in dem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird der Aufwand für die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen wie folgt ermittelt:
 1. Für die Einläufe, Sinkkästen und Zuleitungen bis zur Straßenleitung (Hauptkanal) sind die tatsächlichen Kosten maßgebend,

2. Für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Hauptkanal) wird ein Einheitssatz je Quadratmeter entwässerte Straßenoberfläche ermittelt.
Dieser Einheitssatz wird in einer besonderen Satzung festgelegt.
- (3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann durch Ratsbeschluss abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Erhält die Stadt zur Finanzierung des Erschließungsaufwandes Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag überschreiten, so erhöht sich der Stadtanteil nach Satz 1 um den überschreitenden Betrag.

/**/* § 5**

Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschossflächen

- (1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücksflächen bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücksflächen das Abrechnungsgebiet.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt:
 1. im Bereich eines Bebauungsplanes (beplante Gebiete) die Fläche, die der Ermittlung der baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist. Ist das Grundstück nur teilweise beplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstückes.
 2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die nach Nr. 1 oder Nr. 2 erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder damit vergleichbare Nutzung vor oder liegen Grundstücke im unbeplanten Innenbereich des § 34 BauGB, sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m,

* geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.03.2002

*** geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17.03.2003

**** geändert durch 4. Änderungssatzung vom 18.05.2009

- b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder eine Zugangsmöglichkeit verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 50 m.

Grundstücke und Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Ermittlung nach Satz 1 Buchstabe a) bzw. b) unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten. Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus - gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Flächen – baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar sind, sind insoweit der nach a) und b) ermittelten Grundstücksfläche hinzuzurechnen.

(3) Für die Ermittlung der Geschossfläche nach § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt:

1. In beplanten Gebieten ist die Geschossfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplans abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB (Planreife) erreicht hat. Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche als absolute Zahl fest, ist diese maßgebend.
2. Setzt ein Bebauungsplan anstatt einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl nur die Höhe der baulichen Anlagen fest, gilt als Geschosszahl die Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,0. Bruchzahlen sind auf volle Zahlen auf- und abzurunden.
3. Weist ein Bebauungsplan anstatt einer Geschossflächenzahl, Baumassenzahl oder Höhe der baulichen Anlagen nur die zulässige Geschosszahl aus oder ist die zulässige Geschossfläche nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten oder ist das Gebiet unbeplant (§ 34 BauGB) gilt folgendes:
 - a) Grundsätzlich ist die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665), - BauNVO - für das jeweilige Baugebiet zulässige Geschossflächenzahl maßgebend. Die Zuordnung zu einem Baugebiet im Sinne des § 17 Abs. 1 BauNVO und die Ermittlung der zulässigen Geschosszahl ist auf Grundlage der in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandenen Bebauung bzw. der überwiegend vorhandenen Zahl der Geschosse vorzunehmen. Soweit Bebauungsplanfestsetzungen für die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung vorhandene Bebauung existieren, gilt die dort festgesetzte Vollgeschosszahl. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Geschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse zulässige bzw. vorhandene Zahl.
 - b) Lässt sich ein Gebiet nicht einem der in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Baugebiete zuordnen (diffuse Nutzung) wird bei bebauten Grundstücken auf die tatsächlich vorhandene Geschossfläche abgestellt. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird die Geschossfläche zugrundegelegt, die nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung zulässig ist. Bei Grundstücken, deren bauliche Anlagen nicht nach Geschossen gegliedert sind oder kein Geschoss enthalten, ist das Bauvolumen in Kubikmetern nach den Außenmaßen geteilt durch die Grundstücksfläche als Baumasse anzusetzen; die so ermittelte tatsächliche Baumasse geteilt durch 3,5 gilt als Geschossflächenzahl. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- und abgerundet.
5. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschossflächenzahl oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bebauung zulässt,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können bzw. nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind, gestattet,
 - d) nur Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete z.B. mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, zur Ableitung von Abwasser oder zur Abfallentsorgung vorsieht, gilt eine Geschossflächenzahl von 0,5. Dies gilt für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die entsprechend Buchstabe c) oder d) tatsächlich genutzt werden, entsprechend. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine kleingärtnerische Nutzung (Dauerkleingarten) festlegt, wird eine Geschossflächenzahl von 0,1 angesetzt.
6. Bei beplanten Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche als Geschossflächenzahl. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 35 Abs. 6 BauGB liegen, werden die zur Ermittlung der Geschossflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Ist die tatsächliche oder zugelassene Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.
 9. Es sind nur Vollgeschosse nach § 2 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (BS 213-1), in der derzeit geltenden Fassung, zu berücksichtigen.

******§ 6****Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, die bestimmten Abschnitte einer Erschließungsanlage oder die zusammengefassten Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke nach den zulässigen Geschossflächen (Geschossfläche) verteilt. Soweit die Größe der Geschossfläche nicht als absolute Zahl im Bebauungsplan festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossfläche des einzelnen Grundstücks grundsätzlich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl. Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt § 5 Abs. 2, für die Ermittlung der Geschossfläche im Übrigen § 5 Abs. 3. Den Geschossflächen werden für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 % der Geschossflächen hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Satz 4 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 b) erschlossene Grundstücke.
- (2) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Abs. 1 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt, wenn es sich um gleichartige Erschließungsanlagen handelt und beide Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen. Steht eine Erschließungsanlage oder stehen beide Erschließungsanlagen nicht voll in der Baulast der Stadt, wird die Vergünstigung nach Satz 2 nur hinsichtlich der gleichartigen Teileinrichtungen gewährt, für die in beiden Fällen die Stadt die Baulast trägt.
Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Ist eine Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen oder beschränkt sich die Erschließungswirkung der Erschließungsanlagen aus sonstigen Gründen nur auf Teilflächen der Eckgrundstücke bzw. durchlaufenden Grundstücke, gelten die Regelungen des Abs. 2 nur für die sich überschneidenden, tatsächlich mehrfach erschlossenen Grundstücksflächen.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder vergleichbarer Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten; § 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt.

***§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann nach Beschlussfassung des Stadtrates für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege (zusammen oder einzeln),
6. die unselbstständigen Parkflächen,
7. die unselbstständigen Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen,
10. die im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen

gesondert und unabhängig von der vorstehenden Reihenfolge erhoben werden, sobald die jeweilige Maßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Kostengruppen nach Satz 1 können auch zusammengefasst erhoben werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall durch Ratsbeschluss.

***§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, nicht befahrbaren Verkehrsanlagen, (z. B. Fußwege, Wohnwege) sowie Sammelstraßen und selbstständigen Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Stadt an den erforderlichen Flächen Eigentum erworben hat, die Erschließungsanlagen über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen und an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind. Soweit einer Erschließungsanlage Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind, ist diese Erschließungsanlage über Satz 1 hinaus erst dann endgültig hergestellt, wenn die Stadt das Eigentum an der zugeordneten Ausgleichsfläche erworben hat und deren erste Herstellung entsprechend den dahingehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes abgeschlossen ist.
- (2) Die flächenmäßigen Teileinrichtungen der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
 - b) Gehwege und Radwege eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen, die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen; hiervon abweichend kann die Stadt im Einzelfall beschließen, dass auf die Anlegung erhöhter Gehwege bzw. Radwege verzichtet wird und diese niveaugleich mit der Fahrbahn angelegt werden,

- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe b) gestaltet sind.

Welche flächenmäßigen Teileinrichtungen in welchem Umfang die Gesamtfläche der jeweiligen Erschließungsanlage in Anspruch nehmen, ergibt sich aus dem auf die konkrete Einzelanlage bezogenen Bauprogramm.

- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die Stadt an den erforderlichen Flächen Eigentum erworben hat und diese gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen, solange die Erschließungsanlagen insgesamt bzw. die entsprechenden Teileinrichtungen noch nicht endgültig hergestellt sind.

§ 8 a Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend zu dieser Satzung geregelt.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält u.a.
 - 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 - 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 - 3. die Beschreibung der Erschließungsmaßnahme,
 - 4. die Bezeichnung des Grundstücks,
 - 5. den zu zahlenden Betrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 2), des Stadtanteils (§ 4) und der Berechnungsgrundlagen (§§ 5 und 6),
 - 6. die Festsetzung des Zahlungstermins,
 - 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 - 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Der Beitragsbescheid soll ferner den Beitragsschuldner darauf hinweisen, dass er bei der Stadtverwaltung Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung beantragen kann. Ein solcher Antrag soll die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrages zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

§ 10 Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben. Der Stadtrat beschließt im Einzelfall, ob und in welcher Höhe Vorausleistungen erhoben werden.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB) bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bingen am Rhein über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 22.06.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.12.1989, außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Abs. 2 aufgehobenen Satzung bereits entstanden und noch nicht geltend gemacht worden sind, gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen weiter.

55411 Bingen am Rhein, den 31.01.2000
STADTVERWALTUNG BINGEN AM RHEIN

Birgit Collin-Langen
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen vom 03.02.2000

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen vom 26.03.2002

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen vom 08.07.2002

Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen vom 20.03.2003

Die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung vom 19.05.2009